

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Oktober 1981	Nummer 85
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203302	20. 8. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 14 und 15 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970	1760
20530	31. 8. 1981	RdErl. d. Innenministers Unterstützung der Polizeibehörden durch die Bereitschaftspolizei	1762
21220		Berichtigung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärzte vom 9. 8. 1980 (MBL. NW. 1981 S. 1176)	1762
21220		Berichtigung zur Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 22. 11. 1980 (MBL. NW. 1981 S. 1180)	1762
71341	1. 9. 1981	RdErl. d. Innenministers Musterblatt für die Topographische Karte 1 : 25 000 (Ausgabe 1981)	1762
7824	29. 6. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschrift über die Zahlung einer Prämie für Mutterkühe	1762
7831	25. 8. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zur Tuberkulose-Verordnung	1768
8111	28. 8. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Ausweisen für Schwerbehinderte	1768
8301	15. 8. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen	1769

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	1775
26. 8. 1981	Bek. – Tunesisches Konsulat, Düsseldorf	1770
31. 8. 1981	Bek. – Königlich Dänisches Honorarkonsulat, Düsseldorf	1770
	Innenminister	
27. 8. 1981	RdErl. – Fachlehrgang für Selbstschutz-Sachbearbeiter der Gemeinden	1770
	Finanzminister	
10. 9. 1981	RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1981; Bundeshaushalt	1774
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
20. 8. 1981	Bek. – Planfeststellung für den Ausbau der Bundesstraße 1 von km 44,6 bis km 45,8 in der Stadt Soest (Ortsdurchfahrt Ampen); Verlängerungsbeschluß des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. 7. 1976	1773
26. 8. 1981	Bek. – Achter gemeinschaftlicher AFO/GUVU-Studienkursus zu dem Thema: „Verkehrssicherheitsarbeit für Kinder und Jugendliche – eine interdisziplinäre Aufgabe“	1773
	Personalveränderung	
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	1774

I.
203302
Änderungstarifvertrag Nr. 14 und 15
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte
nach besoldungsrechtlichen Vorschriften
vom 28. September 1970

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4133 – 1.12 – IV 1 –
 u. d. Innenministers – II A 2 – 7.51 – 12/81
 v. 20. 8. 1981

A.

Die nachstehenden Tarifverträge, durch die der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 10. 1970 – SMBl. NW. 203302 –) mit Wirkung vom 1. 9. 1980 bzw. vom 1. 6. 1981 geändert worden ist, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 14
vom 11. Juni 1981
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte
nach besoldungsrechtlichen Vorschriften

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
 einerseits

und

*) andererseits
 wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages
über Zulagen an Angestellte nach
besoldungsrechtlichen Vorschriften

In der Protokollnotiz Nr. 3 Unterabs. 2 zu § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 18. Februar 1981, werden der Punkt in Buchstabe j durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe k angefügt:

„k) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen 1, 2 und 10 des Teils IV Abschn. B der Anlage 1 a zum BAT.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1981 in Kraft.

München, den 11. Juni 1981

Änderungstarifvertrag Nr. 15
vom 10. Juli 1981
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte
nach besoldungsrechtlichen Vorschriften

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
 einerseits

und

der*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages
über Zulagen an Angestellte nach
besoldungsrechtlichen Vorschriften

§ 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 11. Juni 1981, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch den folgenden Unterabsatz 1 ersetzt:

Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen, erhalten

a) Zulagen unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang, wie sie die vergleichbaren Beamten des Arbeitgebers nach Nr. 12 (Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten) und Nr. 27 (Sonstige Dienste) der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten,

b) Zulagen unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang, wie sie die entsprechenden vergleichbaren Beamten des Arbeitgebers als Stellszulagen nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften erhalten.

b) Satz 2 wird Unterabsatz 2.

c) Der bisherige Unterabsatz 2 wird Unterabsatz 3 und erhält die folgende Fassung:

Unterabsatz 1 Buchst. b gilt nicht für Zulagen, die auf Grund der Ermächtigung in Artikel IX § 21 (Zulage für Beamte an Theatern) des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) nach landesrechtlichen Vorschriften oder Rechtsverordnungen gezahlt werden.

2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Artikel II § 6 in Verbindung mit § 14 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (1. BesVNG) und nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes (Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten)“ durch die Worte „Nr. 12 (Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten) und Nr. 27 (Sonstige Dienste) der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 1980 in Kraft.

Bonn, den 10. Juli 1981

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB) – Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW bekanntgegeben.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB) – Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW bekanntgegeben.

B.

Zur Durchführung der Änderungstarifverträge weisen wir auf folgendes hin:

1. Die Ergänzung der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages durch den Änd. TV.Nr. 14 betrifft nur Angestellte in kommunalen Nahverkehrsbetrieben.
2. Mit der Änderung des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages durch den Änd.TV Nr. 15 wurde klargestellt, daß Amtszulagen, die bestimmten Beamtengruppen zustehen, von dem Tarifvertrag nicht erfaßt werden und deshalb an Angestellte nicht zu zahlen sind. Durch diese Klarstellung hat sich an der Rechtslage auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Änderungstarifvertrages nichts geändert.

C.

Der Teil II der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 21. 10. 1970 - SMBl. NW. 203302) erhält folgende Fassung:

II. Zur Durchführung des Tarifvertrages im einzelnen

1. Der Tarifvertrag gilt nur für Angestellte, die unter den BAT und die Anlage 1 a oder 1 b des BAT fallen. Er gilt deshalb nicht für Angestellte, die vom Geltungsbereich des BAT insgesamt ausgenommen sind (vergl. § 3 BAT) oder für die die Anlage 1 a des BAT nicht gilt (z. B. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis - vergl. Nummer 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a des BAT).
2. Der Tarifvertrag regelt die Gewährung von Zulagen an Angestellte, die den Beamten nach den Nummern 12 und 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes (§ 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a TV.) oder als sonstige Stellenzulagen - z. B. Zulage für Beamten im Programmierdienst nach Nummer 24 der v. g. Vorbemerkungen - (§ 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b TV.) gewährt werden. Wir weisen besonders darauf hin, daß die **Amtszulagen**, die bestimmten Beamtengruppen zustehen, von dem Tarifvertrag nicht erfaßt werden und deshalb Angestellten nicht zu gewähren sind.
3. Unter den „gleichen Voraussetzungen“, unter denen Angestellten die Zulage zusteht (§ 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a und b), sind die Voraussetzungen zu verstehen, unter denen einem vergleichbaren Beamten die Zulage nach den für ihn jeweils geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften zusteht. Ist die Gewährung einer Zulage auf bestimmte Funktionen beschränkt (z. B. Zulage im Programmierdienst, Zulage im Außendienst der Steuerprüfung), steht diese Zulage nur Angestellten zu, deren Tätigkeit diesen Funktionen entspricht. Wird als persönliche Voraussetzung für die Gewährung einer Zulage der Nachweis einer bestimmten Vorbildung oder einer bestimmten abgeschlossenen Ausbildung gefordert, steht den im übrigen mit den entsprechenden Beamten vergleichbaren Angestellten diese Zulage nur dann zu, wenn sie auch diese besonders bestimmte persönliche Voraussetzung erfüllen (vergl. Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1 Abs. 1 TV).
4. Der Anspruch für Angestellte auf Gewährung einer Zulage nach besoldungsrechtlichen Vorschriften besteht grundsätzlich nur, wenn beim Land entsprechende vergleichbare Beamte mit besoldungsrechtlichem Anspruch auf diese Zulage vorhanden sind. Ob diese allgemeine Voraussetzung erfüllt ist, muß ggf. festgestellt werden. Beispielsweise kann die Zulage für Beamte des mittleren technischen Dienstes nach Nummer 23 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes nur an technische Angestellte gezahlt werden, wenn im Land für mit diesen Angestellten vergleichbare Beamte des mittleren technischen Dienstes eine Laufbahn eingerichtet ist (z. B. für Beamte des mittleren eichtechnischen Dienstes) und Beamte dieser Laufbahn mit besoldungsrechtlichem Anspruch auf diese Zulage vorhanden sind. Ich - der Finanzminister - erkläre mich gemäß § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, daß in Abweichung von dem vorgenannten allgemeinen Grundsatz
 - a) in den Fällen, in denen beim Land eine bestehende Beamtenlaufbahn aufgehoben wird, den Angestellten, die schon während des Bestehens dieser Laufbahn eine Zulage erhalten haben, diese Zulage solange weitergezahlt wird, wie sie die bisher zulagenberechtigenden Tätigkeiten weiter ausüben;
 - b) in den Fällen, in denen beim Land eine Beamtenlaufbahn neu eingerichtet wird, Beamte dieser Laufbahn mit besoldungsrechtlichem Anspruch auf die Zulage aber noch nicht vorhanden sind (z. B., weil sie noch im Vorbereitungsdienst stehen), vergleichbaren Angestellten die den Beamten der Laufbahn zustehende Zulage schon gewährt wird.
 Die Zulagen nach den Nummern 12, 24 und 26 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes stehen Angestellten zu, die eine Tätigkeit ausüben, die der Tätigkeit der dort jeweils genannten Beamten entspricht. Die Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen steht allen Angestellten zu, die mit Beamten der sonstigen Dienste des einfachen, mittleren, gehobenen oder höheren Dienstes vergleichbar sind und für die der BAT einschließlich seiner Anlagen 1 a oder 1 b gilt (vergl. Nr. 1 der Durchführungshinweise). Dazu gehören auch Angestellte im Schreibdienst, im Fernschreibdienst, im Fernsprechvermittlungsdienst sowie Locherinnen und Prüferinnen (Protokollnotiz Nr. 1 zu § 1 Abs. 1 TV). Die Zulage steht bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch Angestellten zu, die unter die Sonderregelungen für Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und Aushilfsangestellte (SR 2 y BAT) fallen. Dasselbe gilt für Beamtenversorgungsempfänger, die im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.
5. Im Angestelltenrecht des öffentlichen Dienstes gibt es im Gegensatz zum Beamtenrecht keine Laufbahnen. Auch in den Fällen, in denen die Höhe der Zulage bei den Beamten von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Laufbahn abhängt (z. B. Zulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen a. a. O.), ist für die Angestellten nur die Vergütungsgruppe maßgebend, in die der Angestellte eingruppiert ist. Die in diesem Sinne miteinander vergleichbaren Besoldungs- und Vergütungsgruppen sind in § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 TV. und in der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1 Absatz 1 TV. festgelegt.
6. Die Höhe der Zulagen, die beim Zusammentreffen mehrerer Zulagen, die auf Grund dieses Tarifvertrages oder eines anderen Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen an Angestellte in entsprechender Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften gewährt werden, ist in § 1 Abs. 3 TV. geregelt. Diese Regelung entspricht der für die vergleichbaren Beamten jeweils geltenden Regelung (sogenannte „Vollverweisung“). Auf die zusätzlich getroffenen Anrechnungsvorschriften in § 1 Abs. 3 Unterabs. 2 und Abs. 4 TV. weisen wir besonders hin.

Andere Tarifverträge über die Gewährung von Zulagen an Angestellte in entsprechender Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften sind z. B.:

 - a) der Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970 - bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 5. 8. 1970 (SMBl. NW. 203302);
 - b) der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei obersten Landesbehörden vom 4. November 1971 (n. v.);
 - c) der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978 (n. v.).
7. Die nach diesem Tarifvertrag zustehenden Zulagen sind nicht gesamtversorgungsfähig, wenn oder soweit die den vergleichbaren Beamten zustehenden entsprechenden Zulagen nicht ruhegehaltfähig sind. In § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages ist zusätzlich bestimmt, daß solche Zulagen auch dann nicht gesamtversorgungsfähiges Entgelt bleiben, wenn sie als Teil der Urlaubsvergütung (§ 47 BAT) - damit auch als Teil der Krankenbezüge (vergl. § 37 Abs. 3 BAT) - oder im Rahmen der Zuwendung nach dem Zuwendungs-TV. gezahlt werden.

Nichtgesamtversorgungsfähige Zulagen gehören nicht zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und bleiben deshalb bei der Bemessung der Umlage zur VBL unberücksichtigt (vgl. § 8 Abs. 5 Buchst. b Versorgungs-TV.).

8. Ich - der Finanzminister - bin in Anwendung des § 11 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1971 und mit der Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder damit einverstanden, daß Angestellte der Verg. Gr. II b vom 1. Januar 1971 an die Zulage nach besoldungsrechtlichen Vorschriften wie Angestellte der Verg. Gr. III erhalten.

- MBl. NW. 1981 S. 1760.

20530

Unterstützung der Polizeibehörden durch die Bereitschaftspolizei

RdErl. d. Innenministers v. 31. 8. 1981 - IV C 2 - 6170

- 1 Für die Unterstützung der Polizeibehörden durch die Bereitschaftspolizei (§ 8 Abs. 2 POG NW) gilt:
 - 1.1 Kräfte der Bereitschaftspolizei sind erst dann anzuordern, wenn alle örtlichen und regionalen Möglichkeiten zur Verstärkung (z. B. Einsatz- und Alarmeinheiten, inner- und außerbezirklicher Ausgleich) ausgeschöpft sind.
 - 1.2 Reichen die eigenen Kräfte nicht aus, berichten die Kreispolizeibehörden den Regierungspräsidenten. Diese prüfen, ob die Verstärkung
 - notwendig, angemessen und zweckmäßig ist,
 - im Wege des innerbezirklichen Ausgleichs erfolgen oder
 - über einen benachbarten Regierungspräsidenten herangezogen werden kann.
 - 1.3 Ergibt sich nach dieser Prüfung die Notwendigkeit des Einsatzes von Kräften der Bereitschaftspolizei bis zur Stärke eines Zuges oder werden lediglich Führungs- und Einsatzmittel (ggf. mit Bedienpersonal oder Fahrer) benötigt, fordern die Regierungspräsidenten die Verstärkung unmittelbar bei der Direktion der Bereitschaftspolizei an.

Werden Kräfte der Bereitschaftspolizei in Stärke von mehr als einem Zug erforderlich, berichten die Regierungspräsidenten mir. Dabei ist der bereits vorgesehene Kräfteeinsatz von Polizeibehörden (einschl. Verstärkungskräfte im innerbezirklichen Ausgleich) darzustellen und die Notwendigkeit der angeforderten Kräfte der Bereitschaftspolizei zu begründen.
 - 1.4 Abweichend von den Regelungen der Nrn. 1.1-1.3 können Kräfte der Einsatzhundertschaften (PHW) bei den jeweiligen Bereitschaftspolizeiabteilungen zur Unterstützung der Polizeibehörden insbesondere für Einsätze zur Kriminalitätsbekämpfung angefordert werden. Einzelheiten regeln die Regierungspräsidenten mit der Direktion der Bereitschaftspolizei.
- 2 Hiermit werden aufgehoben:
 - RdErl. d. Innenministers v. 19. 12. 1969 (n. v.) - IV C 2 - 6170 - (SMBL. NW. 20530)
 - RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1976 (n. v.) - IV C 2/A 4 - 604/65/62 - zuletzt geändert mit RdErl. v. 25. 8. 1978 (n. v.) - IV C 2/A 4 - 604/65/62 -.

- MBl. NW. 1981 S. 1762.

21220

Berichtigung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärzte

vom 9. 8. 1980 (MBl. NW. 1981 S. 1176)

In Nr. 6.12 (20.1) lautet Satz 4 richtig:

Ein Jahr der Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Orthopädie abgeleistet werden.

Die Berichtigung im MBl. NW. 1981 S. 1445 ist hiermit gegenstandslos.

- MBl. NW. 1981 S. 1762.

21220

Berichtigung zur Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

vom 22. 11. 1980 (MBl. NW. 1981 S. 1180)

In Nr. 2.7.12 (Nr. 20.1 der Weiterbildungsordnung) lautet Satz 4 richtig:

Ein Jahr der Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Orthopädie abgeleistet werden.

- MBl. NW. 1981 S. 1762.

71341

Musterblatt für die Topographische Karte 1 : 25 000 (Ausgabe 1981)

RdErl. d. Innenministers v. 1. 9. 1981 - III C 3 - 5110

Das „Musterblatt für die Topographische Karte 1 : 25 000“ ist vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) neubearbeitet und als Neufassung (Ausgabe 1981) herausgegeben worden. Die Neufassung ist ab sofort für das Land Nordrhein-Westfalen verbindlich.

Das neue Musterblatt kann zum Preise von 15,- DM vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Muffendorfer-Str. 19-21, 5300 Bonn 2, bezogen werden.

Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentlichen Arbeiten v. 10. 1. 1968 (SMBL. NW. 71341) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1981 S. 1762.

7824

Verwaltungsvorschrift über die Zahlung einer Prämie für Mutterkühe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 6. 1981 - II C 4 - 2406.17-6214

Die Maßnahme zur Erhaltung des Mutterkuhbestandes beruht auf der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. 6. 1980 (ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980 S. 1) zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes, geändert durch Verordnung Nr. 1417/81 des Rates vom 19. 5. 1981 (ABl. Nr. L 142 vom 28. 5. 1981 S. 4), der zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnung (EWG) Nr. 1581/81 der Kommission vom 12. 6. 1981 (ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981 S. 38) und der Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes vom 11. August 1980 (BGBl. I S. 1364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 1981 (BGBl. I S. 825).

- 1 Allgemeine Bestimmungen
Im Sinne dieser Vorschriften ist:

1.1 Erzeuger:

- eine natürliche oder juristische Person als hauptberuflich tätiger Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne von Art. 3 der Richtlinie 72/159 EWG, dessen Betrieb auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegt und der sich mit der Aufzucht von Rindern befaßt;
- eine Gemeinschaft natürlicher oder juristischer Personen, welche landwirtschaftliche Betriebsmit-

tel gemeinsam nutzt, um die gemeinsame Aufzucht von Rindern auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen und deren Mitglieder sämtlicher Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne von Nr. 1.1, 1. Halbsatz, sind.

1.2 Betrieb:

Die Gesamtheit der von den Erzeuger geführten Produktionseinheiten, die auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen.

1.3 Mutterkühe:

Eine Kuh oder eine trächtige Ersatzfärse gem. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80, die einer Fleischrasse angehört oder durch Kreuzung mit einer dieser Rassen entstanden ist und zu einem Bestand gehört, der der Aufzucht von Kälbern zum Zweck der Fleischerzeugung dient und dessen Halter keine Milch oder Milcherzeugnisse anliefern.

Reinrassige Kühe, die einer im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1417/81 aufgeführten Rinderrasse angehören, gelten nicht als Kühe, die einer Fleischrasse angehören.

Jedoch kann die Prämie für Kühe gewährt werden, die einer im Anhang aufgeführten Rasse angehören oder durch Kreuzung zwischen Rassen entstanden sind, sofern sie mit Stieren von Fleischrassen gekreuzt werden und zu einem Bestand gehören, der zur Aufzucht von Kälbern zum Zweck der Fleischerzeugung dient und dessen Halter keine Milch oder Milcherzeugnisse anliefern.

Für am Tage der Antragstellung bereits vorhandene trächtige Ersatzfärsen besteht kein Prämienanspruch.

1.4 Zuständige Stelle:

Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

2 Prämie und Antragstellung.

2.1 Bei der Prämie handelt es sich um eine Prämie nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. 6. 1980.

2.2 Die Prämie wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann jeweils in der Zeit vom 15. 6. bis spätestens 30. 9. gestellt werden. Er ist nach Maßgabe des Formblattes der Anlage in 3facher Ausfertigung bei der zuständigen Stelle einzureichen.

2.3 Die Prämie beträgt 20 ECU (= z. Zt. 53,13 DM) für jede Mutterkuh.

2.4 Die Prämie wird für die Mutterkühe gewährt, die sich am Tag der Antragstellung auf dem vom Antragsteller bewirtschafteten Betrieb befinden.

2.5.1 Der Antragsteller hat verbindlich zu erklären, daß

- die Rinderherde seines Betriebes gem. Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zur Aufzucht von Kälbern für die Fleischproduktion bestimmt ist, und
- alle Kühe und trächtigen Ersatzfärsen des Betriebes einer Fleischrasse angehören oder durch Kreuzung mit einer dieser Rassen entstanden sind.

Mutterkühe, die einer in der Anlage der Verordnung (EWG) Nr. 1417/81 aufgeführten Rinderrasse angehören, gelten nicht als Kühe, die einer Fleischrasse angehören, es sei denn, sie wurden mit Stieren von Fleischrassen gekreuzt.

2.5.2 Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten,

- 12 Monate nach dem Tag der Antragstellung keine Milch oder Milcherzeugnisse anzuliefern und
- Milch aus seiner Erzeugung nicht für die Herstellung solcher Erzeugnisse zu verwenden, die nach Ablauf der mit der Antragstellung beginnenden Frist von 12 Monaten vermarktet werden können und
- auf seinem Betrieb wenigstens für 6 Monate nach diesem Tag mindestens die Zahl von Mutterkühen

zu halten, für die die Prämie gewährt worden ist; Mutterkühe können nach Antragstellung durch trächtige Färsen, die die Anforderungen des Art. 5 Ziff. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 erfüllen, ersetzt werden.

Von der Verpflichtung keine, Milch oder Milcherzeugnisse anzuliefern, ist die Abgabe von Milch oder Milcherzeugnissen, die direkt auf dem Hof vom Erzeuger zum Endverbraucher erfolgt, ausgenommen.

2.5.3 Außerdem hat der Antragsteller zu bestätigen, daß er über die strafrechtlichen Folgen einer Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtung belehrt worden ist und daß ihm die subventionserheblichen Tatsachen bekanntgegeben worden sind.

2.5.4 Wird ein Prämienantrag für eine Kuh gestellt, die keiner anerkannten Fleischrasse angehört, aber mit einem Bullen einer nicht im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1417/81 aufgeführten Fleischrasse gekreuzt wurde, so hat der Antragsteller diese Dekkung nachzuweisen.

Der Nachweis ist zu führen

- im Fall einer künstlichen Besamung durch eine Bescheinigung der Besamungsstation, aus der hervorgeht, daß die Kuh mit Samen eines Fleisbullens gedeckt wurde,
- in den übrigen Fällen durch die Erklärung, daß ein Bulle einer anerkannten Fleischrasse in der Herde ständig mitläuft und die Kuh, für die ein Prämienantrag gestellt wird, gedeckt hat; die Zugehörigkeit eines mitlaufenden Bullen zu einer Fleischrasse ist durch eine Körbescheinigung nachzuweisen.

2.6 Der Antragsteller hat die Mutterkühe, für die eine Prämie gewährt wird, auf seine Kosten mit einer Ohrmarke zu kennzeichnen, die das einzelne Tier unverwechselbar identifiziert. Er hat ein Bestandsverzeichnis über die gehaltenen Mutterkühe zu führen und Veränderungen der zuständigen Stelle anzuzeigen.

2.7 Die in Nr. 2.5 genannten Verpflichtungen umfassen auch den Fall, daß der Betrieb vor Ablauf der Frist von 12 Monaten auf einen anderen übergeht. Verpflichtet sich der Betriebsnachfolger gegenüber der zuständigen Stelle, die von dem Vorgänger eingegangenen Verpflichtungen zu übernehmen, wird der Vorgänger von seinen Verpflichtungen befreit.

2.8 Der festgesetzte Prämienbetrag wird innerhalb von 12 Monaten nach dem Beginn des unter Nr. 2.2 vorgesehenen Zeitraumes für die Einreichung der Anträge auf Prämiengewährung gezahlt.

3 Prüfung des Antrages und Überwachung der eingegangenen Verpflichtungen.

3.1 Die zuständige Stelle prüft die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie. Sie kontrolliert nach einem Verwaltungsverfahren, das durch Stichprobenweise oder, wenn notwendig, durch systematische Besichtigung an Ort und Stelle ergänzt wird

- die Zahl der Mutterkühe, die sich auf dem vom Begünstigten bewirtschafteten Betrieb befinden,
- die Einhaltung der in Nr. 2.5 genannten Verpflichtungen,
- die Stichhaltigkeit der abgegebenen Verpflichtungserklärung.

3.2 Nach Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie erteilt die zuständige Stelle dem Antragsteller einen Bescheid. In dem Bescheid ist darauf hinzuweisen, daß die zur Zahlung der Prämie erforderlichen Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften bereitgestellt worden sind.

4 Rückforderung der Prämie, sonstige Bestimmungen.

4.1 Die gewährte Prämie ist in voller Höhe zurückzahlen, wenn der Antragsteller oder sein Betriebsnachfolger die in Nr. 2.5 genannten Verpflichtungen nicht eingehalten hat. Von dem Betriebsnachfolger ist die Prämie auch dann in voller Höhe zurückzahlen, wenn er nicht glaubhaft machen kann, daß er

Anlage

- die in Nr. 2.5 genannten Verpflichtungen eingehalten hat und die Prämie bereits an den Vorgänger gezahlt wurde.
- 4.2 Prüfungsberechtigt sind der Europäische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof, der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen und die Bewilligungsbehörde.
- 4.3 Die Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes steht einer Inanspruchnahme
- 4.3.1 der Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen sowie für die Umstellung von Milchbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung gem. der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. 5. 1977 (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977 S. 1)
- 4.3.2 der Ausrichtungsprämie gem. Art. 10 der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. 4. 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie der Ausgleichszulage gem. Art. 5 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. 4. 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten nicht entgegen.
- 4.4 Alle Tatsachen, von denen nach diesen Vorschriften die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
- 5 Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 15. 6. 1981 an die Stelle der Verwaltungsvorschriften vom 20. 8. 1980 (MBL. NW. S. 2087/SMBL. NW. 7824).

Verpflichtungserklärung

1. Ich verpflichte mich, die Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1417/81 des Rates vom 19. Mai 1981 i.V.m. der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980, sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1581/81 der Kommission vom 12. Juni 1981 und der Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes vom 11. August 1980, BGBl. S. 1364 (zuletzt geändert durch VO vom 10. August 1981 BGBl. I S. 825), sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften einzuhalten. Von den Verordnungen und den Verwaltungsvorschriften habe ich Kenntnis genommen.
2. Ich verpflichte mich, die Bedingungen der unter 1. genannten Bestimmungen einzuhalten; insbesondere
 - zwölf Monate nach dem Tag der Antragstellung keine Milch anzuliefern, zu verkaufen oder kostenlos abzugeben; die unmittelbare Abgabe von Milch oder Milcherzeugnissen vom Erzeuger an den Endverbraucher auf dem Hof des Antragstellers ist von dieser Verpflichtung ausgenommen;
 - Milch aus meiner Erzeugung nicht für die Herstellung solcher Erzeugnisse zu verwenden, die nach Ablauf der mit der Antragstellung beginnenden Frist von 12 Monaten vermarktet werden können;
 - sechs Monate lang nach dem Tag der Antragstellung mindestens die Zahl von Mutterkühen zu halten, für die eine Prämie gewährt worden ist; die Bewilligungsbehörde kann den Ersatz einer anerkannten Mutterkuh durch eine trächtige Färse, die die Voraussetzungen des Art. 5 Nr. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 erfüllt, zulassen.
3. Ich erkläre verbindlich, daß
 - alle Kühe des Betriebes, für die eine Prämie beantragt worden ist, einer Fleischrasse angehören oder durch Kreuzung mit einer dieser Rassen entstanden sind und zur Aufzucht von Kälbern bestimmt sind, die einer Fleischrasse gemäß Art. 5 Ziff. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 angehören oder durch Kreuzung mit einer dieser Rassen entstanden sind;
 - die Mutterkühe, für die ein Prämienantrag gestellt wurde, obwohl sie keiner anerkannten Fleischrasse angehören
 - im Falle einer künstlichen Besamung mit Samen eines Bullen einer anerkannten Fleischrasse,
 - in den übrigen Fällen von einem Bullen einer anerkannten Fleischrasse gedeckt wurden.
4. Ich nehme davon Kenntnis, daß ich verpflichtet bin, den gesamten Prämienbetrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung von mir nicht oder nicht vollständig erfüllt werden.
- 4.1 Ich trage die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie bis zum Ablauf des sechsten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung der Prämie folgt. Dies gilt auch für einen eventuellen Betriebsnachfolger.
- 4.2 Ich werde zu Unrecht empfangene Beträge zurückzahlen und sie vom Zeitpunkt des Empfangs an mit 2 vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzugs an mit 3 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinsen. Hierbei gilt der am Ersten eines Monats gültige Diskontsatz für jeden Zinstag dieses Monats.
5. Ich versichere, daß die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
6. Ich bestätige, daß ich über die strafrechtlichen Folgen einer Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen belehrt worden bin und mir insbesondere die subventionserheblichen Tatsachen bekanntgegeben worden sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Antrag auf Gewährung einer Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes

(in 3 Ausfertigungen ab 15. Juni 1981 bis spätestens 30. September 1981 einreichen)

(Name u. Vorname des Betriebsinhabers)

(Straße u. Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Wohnort)

(Postleitzahl, Betriebsort und Straße, soweit nicht Wohnort)

(Bankverbindung)

(Bankleitzahl/Konto-Nr.)

Betriebsgröße

ha LF, davon

ha Grönland

Rindviehbestand am

Tag der AntragstellungStück

Rinder

unter 6 Monate Stück

von 6 – unter 12 Monate Stück

von 12 Monaten und älter Stück

davon Milchkühe Stück

davon Mutterkühe Stück

Zur Prämie angemeldete Mutterkühe:

1. Mutterkühe, die einer Fleischrasse angehören

Lfd. Nr.	Nr. d. Ohrmarke	Rasse, Kreuzung der Mutterkuh	Verwendung des Kalbes	Rasse, Kreuzung des Kalbes

(nur auszufüllen, falls ein Antrag für eine Mutterkuh gestellt wird, die keiner Fleischrasse angehört, aber mit einem Bullen einer Fleischrasse gekreuzt wurde)

Lfd. Nr.	Nr. d. Ohrmarke	Rasse der Mutterkuh	Rasse des Bullen	künstliche Besamung ¹⁾	sonstige Besamung ²⁾
				(ankreuzen)	(ankreuzen)

²⁾ Eine Körbescheinigung, aus der die Rasse des Bullen hervorgeht, der die Kuh gedeckt hat, ist diesem Antrag beigelegt.

7831

Verwaltungsvorschriften zur Tuberkulose-Verordnung

RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 8. 1981 - I C 2 - 2180 - 1111

Mein RdErl. v. 24. 5. 1973 (SMBL. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Satz 3 zu § 1 wird die Ziffer „3“ gestrichen.
2. Nummer 3 zu § 1 erhält folgende Neufassung:
 - 3 Klinische Untersuchungsergebnisse, die nur auf Tuberkulose hinweisen, und Tuberkulinreaktionen im Sinne der Nummer 2.2.3 der Anlage zur Verordnung sind in der Regel mit Hilfe der vergleichenden Tuberkulinprobe abzuklären. Spricht deren Ergebnis dafür, daß eine Tuberkulose-Infektion vorliegt, sind Verfolgsuntersuchungen durchzuführen. In diese sind alle über sechs Wochen alten Rinder des betroffenen Bestandes, erforderlichenfalls auch andere empfängliche Tiere einzubeziehen.
3. In Nummer 4 Satz 2 zu § 1 wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt.
4. In Nummer 4 zu § 3 wird Satz 1 gestrichen.
5. Nummer 6 zu § 3 wird gestrichen.
6. In Nummer 2 zu § 4 wird Satz 2 gestrichen.
7. In Nummer 3 zu § 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Bleiben in Einzelfällen solche Reaktionen über diesen Zeitraum hinaus bestehen, z. B. bei persistierenden Tuberkulinreaktionen mit erheblichen Mitreaktionen auf Rindertuberkulin, sollte von der Möglichkeit der Tötungsanordnung nach § 12 des Tierseuchengesetzes Gebrauch gemacht werden, um Gewißheit zu erlangen, ob Tuberkulose vorliegt.
8. Nummer 1 zu § 6 erhält folgende Fassung:

Hinsichtlich der Anerkennung als tuberkulosefreier Bestand ist § 16 der Verordnung zu beachten.
9. Nummer 3 zu § 6 erhält folgende Fassung:
 - 3 Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b darf nur erteilt werden, wenn Rinder unmittelbar zum sofortigen Schlachten aus dem Bestand entfernt werden. Die Genehmigung ist mit der Auflage zu verbinden, daß unverzüglich Nachweise über die Schlachtung vorgelegt werden. Der Nachweis der Schlachtung hat durch amtliche Schlachtbescheinigung (Schlachthof, Fleischbeschauer, Fleischbeschauer) zu erfolgen. In der Schlachtbescheinigung müssen der Herkunftsort des Tieres und die Kennzeichnung (Ohrmarke) angegeben sein.
10. Nummer 2 zu § 7 erhält folgende Fassung:
 - 2 Für seuchenverdächtige, ggf. auch für ansteckungsverdächtige Rinder kann die Tötung angeordnet werden, wenn anzunehmen ist, daß dadurch die Gefahr einer Weiterverbreitung der Tuberkulose vermindert werden kann. Nummer 1.52 der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VV-AGVG-NW), mein RdErl. v. 22. 10. 1973 (MBL. NW. S. 1766/SMBL. NW. 7831), ist zu beachten.
11. Nummer 1 zu § 8 erhält folgende Fassung:
 - 1 Die Reinigung und Desinfektion ist in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis III der Anlage A der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 1979 (GV. NW. S. 665) - SGV. NW. 7831 - durchzuführen.

Zur Desinfektion können neben den in § 10 dieser Anlage genannten Mitteln und Verfahren auch andere geeignete Desinfektionsmittel mit viruzider

Wirkung (gegen behülltes Virus) verwendet werden (s. 3. Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft).

12. In Nummer 1.1 zu § 9 werden die Worte „mindestens 8 Wochen“ durch die Worte „mindestens sechs Wochen“ ersetzt.
13. In Nummer 1.2 zu § 9 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Auf Nummer 16.221 der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VV-AGVG-NW) vom 22. 10. 1973 wird verwiesen.
14. In Nummer 1 zu § 10 wird Satz 2 gestrichen.
15. Nummer 2 zu § 10 erhält folgende Fassung:
 - 2 Ausnahmen von Absatz 1 hinsichtlich der zweiten Tuberkulinprobe können nur dann zugelassen werden, wenn die Tiere aus dem Bestand unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden. Nummer 3 Satz 2 zu § 6 gilt entsprechend.
16. Nummer 3 zu § 11 erhält folgende Fassung:
 - 3 Für die Genehmigung nach Nummer 2 gilt Nummer 3 zu § 6 entsprechend.
17. Nummer 3 zu § 16 erhält folgende Fassung:
 - 3 Im Falle des Absatzes 4 sollte in der Regel das Ruhen der Anerkennung angeordnet werden.
18. In Abschnitt B II der Anlage wird Absatz 2 gestrichen.
19. In Abschnitt B II der Anlage erhält im bisherigen Absatz 3 Satz 4 folgende Fassung:

Danach werden mit einer selbstdosierenden oder auf die erforderliche Dosis einstellbaren Tuberkulinspritze in die obere Meßstelle 0,1 ml (mindestens 2000 Gemeinschaftseinheiten oder 5000 Internationale Einheiten) Rindertuberkulin und in die untere Meßstelle 0,1 ml Geflügeltuberkulin (mindestens 2000 Internationale Einheiten) intrakutan injiziert.
20. In Abschnitt B II der Anlage erhält Absatz 6 folgende Fassung:

Als Maßstab für die Beurteilung ist folgender Schlüssel anzuwenden:

Verhältnis der Tuberkulinreaktion zueinander	Hautdicke Differenz in mm	Hinweis auf bovine Tuberkulose-Infektion
Überhang bei Säugertuberkulin	mehr als 4,0 2,1 bis 4,0 bis 2,0	+ ? -
Überhang bei Geflügeltuberkulin	jeder Überhang	-

Sofern bei einem auch nur geringen Überhang auf Rindertuberkulin ein oder mehrere deutliche Symptome vorhanden sind, muß mit dem Vorliegen einer bovinen Tuberkuloseinfektion gerechnet werden.
21. In Abschnitt B III der Anlage werden in Satz 2 die Worte „oder „kein Anhalt für eine bovine Tuberkuloseinfektion““ gestrichen.

- MBL. NW. 1981 S. 1768.

8111

Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Ausweisen für Schwerbehinderte

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 8. 1981 - II B 4 - 4410.3

Mein RdErl. v. 15. 10. 1979 (SMBL. NW. 8111) wird wie folgt geändert:

Die Nummern 4 bis 4.2 erhalten folgende Fassung:

- 4 Die Gültigkeit der Ausweise ist in der Regel für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der letzten Eintragung der Gültigkeitsdauer an, zu verlängern.
- 4.1 Beträgt der letzte Geltungszeitraum des Ausweises weniger als fünf Jahre, ist der neue Geltungszeitraum auf ein Jahr zu befristen. Ist der Ausweisinhaber mit dieser Frist nicht einverstanden, ist er zur Verlängerung der Ausweisgültigkeit an das zuständige Versorgungsamtsamt zu verweisen.
- 4.2 Die Gültigkeit eines Ausweises, der vor dem 1. November 1981 ausgestellt worden ist, kann längstens bis zum 31. Dezember 1985 verlängert werden.

T.

– MBl. NW. 1981 S. 1768.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 8. 1981 – II B 4 – 4401 (15/81)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat im Hinblick auf die eingetretenen Preissteigerungen die Erhöhung der Pauschbeträge für Lernmittel empfohlen. Mein RdErl. v. 8. 3. 1967 (SMBI. NW. 8301) wird daher wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 werden die Jahreszahlen „1972/73“ durch die Jahreszahlen „1981/82“ und die Gesetzesbezeichnung „Gesetz über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen (Lernmittelfreiheitsgesetz)“ durch die Gesetzesbezeichnung „Lernmittelfreiheitsgesetz“ ersetzt.
2. Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:
1.2 Nach § 1 Abs. 1 des Lernmittelfreiheitsgesetzes – (LFG) vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 567/SGV. NW. 223) wird den Schülern der öffentlichen Schulen und der privaten Ersatzschulen Lernmittelfreiheit für Schulbücher und sonstige dem gleichen Zweck dienende Unterrichtsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 3 Abs. 1 LFG gewährt.
3. Nr. 1.22 erhält folgende Fassung:
1.22 Verwaltungsschulen, Konservatorien, Krankenpflegeschulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen der Heilberufe und Heilhilfsberufe sowie Ergänzungsschulen und freie Unterrichtseinrichtungen sind keine Schulen im Sinne des Lernmittelfreiheitsgesetzes.
4. Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:
1.3 Die Lernmittelfreiheit nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz erstreckt sich nicht auf das Arbeitsmaterial für den Unterricht in der Schule. Wegen des Arbeitsmaterials wird auf Nr. 3.2 des RdErl. d. Kultusministers v. 19. 2. 1980 (GABl. NW. S. 178) verwiesen.
5. Nr. 1.41 erhält folgende Fassung:
1.41 Die Lernmittelpauschale für Arbeitsmaterial beträgt für Schüler der nachstehenden Schulen:

Allgemeinbildende Schulen	jährlich	je Semester
Grundschule	36,- DM	
Hauptschule	54,- DM	
Realschule	59,- DM	
Aufbaurealschule	59,- DM	
Gymnasium und Aufbau- gymnasium		
Klasse 5 bis 10	59,- DM	
Jahrgangsstufe 11 bis 13	54,- DM	
Abendrealschule		27,- DM

	jährlich	je Semester
Abendgymnasium		27,- DM
Kolleg*)		41,- DM
Gesamtschule		
Klasse 5 bis 10	59,- DM	
Jahrgangsstufe 11 bis 13	54,- DM	

Sonderschulen

Schule für Lern- behinderte		
Klasse 1 bis 2	54,- DM	
Klasse 3 bis 6	72,- DM	
Klasse 7 bis 10	90,- DM	

Schule für Geistig- behinderte		
Vorstufe und Unterstufe	36,- DM	
Mittelstufe	54,- DM	
Oberstufe und Werkstufe	72,- DM	

Schulen für Blinde und für Sehbehinderte		
Klasse E bis 4	54,- DM	
Klasse 5 bis 10	72,- DM	

Schulen für Körper- behinderte, Sprach- behinderte, Gehör- lose, Schwerhörige und Erziehungshilfe		
Klasse E bis 4	36,- DM	
Klasse 5 bis 10	54,- DM	

Berufsbildende Schulen

Berufsschule	45,- DM	
Berufsfachschulen		
Ein- und zweijährige Berufsfachschulen ohne Wirtschaft	115,- DM	
für Wirtschaft	80,- DM	
Dreijährige Berufs- fachschulen	115,- DM	
Handelsschule	80,- DM	
Ein-, zwei- und drei- jährige Höhere Handelsschulen	60,- DM	
Fachschule für Sozial- pädagogik	115,- DM	
Berufsaufbauschule		63,- DM
Fachoberschule	126,- DM	
Fachschulen		
Fachschule		
für Technik		60,- DM
für Wirtschaft		50,- DM
für Landwirtschaft		40,- DM
für Ernährung und Hauswirtschaft		60,- DM
Höhere Fachschule für Augenoptik		90,- DM

6. Nr. 1.411 erhält folgende Fassung:

- 1.411 Für Sonderschulklassen, die in den Bildungsbereichen der Realschulen, Fachoberschulen, beruflichen Schulen und des Gymnasiums geführt werden, gelten die entsprechenden Beträge dieser Schulformen. Bei Klassen für Blinde und Sehbehinderte sind die maßgebenden Beträge um 18,- DM jährlich zu erhöhen.

*) Institut, das in mindestens 5 Semestern zur Erlangung der Hochschul- oder fachgebundenen Hochschulreife führt.

7. Nr. 1.5 erhält folgende Fassung:

1.5 Für Schüler der nicht unter das Lernmittelfreiheitsgesetz fallenden Verwaltungsschulen und Konservatorien (Nummer 1.22) sind als Bedarf für die Schulbücher bei einjährigem Schulbesuch der Betrag für die Unterstufe und bei zweijährigem sowie darüber hinausgehendem Schulbesuch die Beträge für die Unterstufe und Oberstufe der zweijährigen Berufsfachschule für Wirtschaft nach der jeweiligen Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 3 Abs. 1 LFG und als Bedarf für das Arbeitsmaterial der unter Nummer 1.41 empfohlene Pauschbetrag für die genannte Berufsfachschule anzuerkennen. Für Schüler der ebenfalls nicht unter das Lernmittelfreiheitsgesetz fallenden Krankenpflegeschulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen der Heilberufe und Heilhilfsberufe gelten als Bedarf für die Schulbücher bei einjährigem Schulbesuch der Betrag für die Unterstufe und bei zweijährigem sowie darüber hinausgehendem Schulbesuch die Beträge für die Unterstufe und Oberstufe der zweijährigen Berufsfachschule für Sozialpflege nach der jeweiligen Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 3 Abs. 1 LFG und als Bedarf für das Arbeitsmaterial der unter Nummer 1.41 empfohlene Pauschbetrag für die ein- und zweijährigen Berufsfachschulen ohne Wirtschaft.

8. In Nr. 1.6 werden die Worte „§ 1 Abs. 2“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1“ und die Ziffer „2.1“ durch die Ziffer „1.41“ ersetzt.

9. In Nr. 1.7 wird als Satz 2 angefügt:

Bei Schülern, die vom Land Nordrhein-Westfalen Kostenerstattung für die Schulbücher nach § 1 Abs. 3 LFG erhalten können, beschränkt sich der Pauschbetrag auf das Arbeitsmaterial.

10. Nr. 1.8 erhält folgende Fassung:

1.8 Für Studenten der Hochschulen sind vom nächsten Ausbildungsabschnitt an die unter Nummer 1.81 aufgeführten Pauschbeträge für Lernmittel (Bücher und Arbeitsmaterial) zu berücksichtigen.

11. Nr. 1.81 erhält folgende Fassung:

Staatliche und staatlich anerkannte	je Semester
Fachhochschulen	210,- DM
Universitäten/Technische Hochschulen	
- Fachrichtung	
Geisteswissenschaften einschl. Rechts- und Staatswissenschaften	180,- DM
Naturwissenschaften ohne Chemie	270,- DM
Chemie und Pharmazie	315,- DM
Medizin und Tiermedizin	270,- DM
Zahnmedizin	
vorklinischer Studienabschnitt	270,- DM
klinischer Studienabschnitt	360,- DM
andere Fachrichtungen	270,- DM
Pädagogische Hochschule	180,- DM
Sonstige Hochschulen	
Hochschule für Musik	180,- DM
Hochschule für bildende Künste	225,- DM
Kirchliche Hochschule	180,- DM
Sporthochschule	180,- DM

12. Die Anmerkung zwischen Nr. 1.83 und Nr. 2 wird gestrichen.

- MBl. NW. 1981 S. 1769.

II.

Ministerpräsident

Tunesisches Konsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 8. 1981 - I B 5 - 451a - 6/81

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Tunesien in Düs-

seldorf ernannten Herrn Ahmed El Ayadi am 14. August 1981 die vorläufige Zulassung als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Die dem bisherigen Konsul, Herrn Hamouda Sfaxi, am 20. Januar 1981 erteilte vorläufige Zulassung ist erloschen.

- MBl. NW. 1981 S. 1770.

Königlich Dänisches Honorarkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 8. 1981 - I B 5 - 410 - 1/80

Die Bundesregierung hat dem zum Honorarkonsul des Königreichs Dänemark in Düsseldorf ernannten Herrn Peter B. Work am 16. Juni 1981 das Exequatur erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 4000 Düsseldorf,
Sternwartstraße 54, Postfach 56 07
Telefon: 39 20 35
FS: 858 75 34
Sprechzeit: Mo-Fr 10.00-13.00 Uhr.

- MBl. NW. 1981 S. 1770.

Innenminister

Fachlehrgang
für Selbstschutz-Sachbearbeiter
der Gemeinden

RdErl. d. Innenministers v. 27. 8. 1981 - V A 2/1.21 20-6

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776) obliegen Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung den Gemeinden.

Um den Selbstschutz-Sachbearbeitern der Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich die für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlichen Kenntnisse mit möglichst geringem Zeit- und Arbeitsaufwand zu verschaffen, veranstaltet der Bundesverband für den Selbstschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den Fachlehrgang für Selbstschutz-Sachbearbeiter „Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes“.

Der Lehrgang findet für Nordrhein-Westfalen in der Landesschule des Bundesverbands für den Selbstschutz in Schloß Körtlinghausen bei Warstein zu folgenden Terminen statt:

- 1) 11. - 15. 1. 1982
- 2) 22. - 26. 3. 1982
- 3) 19. - 23. 4. 1982
- 4) 22. - 26. 11. 1982
- 5) 6. - 10. 12. 1982

Der Lehrstoff ergibt sich aus dem als Anlage abgedruckten Lehrstoffplan. Anlage

Die Teilnehmermeldungen der Gemeinden sind zu richten an den

Bundesverband für den Selbstschutz
- Landesstelle Nordrhein-Westfalen -
Löhrhof 2
4350 Recklinghausen
(Tel.: 02361-59067).

Die Teilnehmerplätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der Meldungen zugewiesen.

Die Reisekosten trägt der Bundesverband für den Selbstschutz; Verpflegung und Unterkunft werden von Amts wegen unentgeltlich gewährt.

Lehrstoffplan**Ausbildungsziel:** Kenntnisse in der Wahrnehmung der Aufgaben eines Se-Sachbearbeiters in der Gemeinde**Ausbildungszeit:** 30 Stunden**Durchführung:** BVS-Schulen**Lehrgangsstärke:** Etwa 15 Teilnehmer

Ausbildungsform	Lehrstoff	Zeit/Std.
Aussprache	1. Stand des Selbstschutzes in den Gemeinden	1
Vortrag/Lehrgespräch	2. Der Selbstschutz als Grundlage aller Maßnahmen der Zivilen Verteidigung – Maßnahmen der Zivilen Verteidigung und des Zivilschutzes, Aufgaben der Gemeinden und Landkreise, insbesondere hinsichtlich des Zivilschutzes – Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen für den Selbstschutz einschließlich Ausführungsbestimmungen des Landes, Zuständigkeiten der Gemeinden – Der BVS – Aufgabe, Gliederung und Auftragserfüllung	3
Übertrag:		4

Ausbildungsform	Lehrstoff	Zeit/Std
	Übertrag:	4
Lehrgespräch	3. Aufbau des Selbstschutzes	8
	- Behördliche Maßnahmen (§ 2 Vwv-Selbstschutz)	(1)
	- Planerisch-organisatorische Maßnahmen und Einteilung des Gemeindegebietes in Selbstschutz-Wohnbereiche (§ 3 u. 4 Vwv-Selbstschutz) einschl. Film „Beurteilung einer Stadt“	(3)
	- Beratungsmöglichkeiten für die Bevölkerung (§ 5 Abs. 1 Vwv-Selbstschutz)	(1)
	- Beratungs- und Leitstellen (§ 5 Abs. 2 und 3 und § 6 Vwv-Selbstschutz) sowie Auswahl, Bestellung, Aus- und Fortbildung von Se-Beratern	(2)
	- Beratung der Gemeinde in Selbstschutzangelegenheiten (§ 7 Vwv-Selbstschutz)	(1)
Lehrgespräch	4. Förderung des Selbstschutzes	6
	- Ziele der Unterrichtung und Ausbildung im Selbstschutz in Wohnstätten (§§ 8–10 Vwv-Selbstschutz) einschl. Film „Selbstschutz-grundlehrgang“ und „Se-Maßnahmen für das Überleben nach Waffenwirkungen“	(4)
	- Planung und Durchführung der Unterrichtung und Ausbildung (§§ 11–13 Vwv-Selbstschutz)	
	- Unterstützung durch Öffentlichkeitsarbeit	
	- Versicherung und Abfindung der Teilnehmer (§§ 14 und 15 Vwv-Selbstschutz)	
	- Ausstattung des Selbstschutzes in Wohn- und Arbeitsstätten (§ 16 Vwv-Selbstschutz und Empfehlungen zu § 16 und 17)	(1)
	- Förderung des Selbstschutzes in Arbeitsstätten (§ 17 Vwv-Selbstschutz)	(1)
Lehrgespräch	5. Leitung des Selbstschutzes	3
	- Allgemeine Anordnungen und Bekanntmachungen (§ 18 Vwv-Selbstschutz) einschl. Film „Selbstschutz im Verteidigungsfall“. (Der Film steht 1981 zur Verfügung.)	
	- Möglichkeiten und Grenzen der Leitung des Selbstschutzes, Zusammenarbeit der Beratungs- und Leitstellen mit dem HVB	
Vortrag/Erfahrungsaustausch	6. Aufbau und Förderung des Selbstschutzes	2
	Praktische Erfahrungen einer Gemeinde (Gastreferent)	
Lehrgespräch	7. Gewinnung von Se-Beratern	3
	- Stichwortsammlung von Argumenten	
Planspiel	8. Se-Übungen und Planspiele für Se-Berater	4
	- Durchführung eines Modellplanspieles	
	Insgesamt:	30

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Planfeststellung für den Ausbau der Bundesstraße 1 von km 44,6 bis km 45,8 in der Stadt Soest (Ortsdurchfahrt Ampen) Verlängerungsbeschuß des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. 7. 1976

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 8. 1981 – VI/A 3 – 32 – 03/438 – 2002/81

Mit der Durchführung des durch Planfeststellungsbeschuß vom 30. 7. 1976 – VI/A 3 – 32 – 03/438 – 2629/75 – festgestellten Vorhabens konnte bisher nicht begonnen werden.

Der Beschuß ist mit Ablauf des 14. 11. 1976 unanfechtbar geworden.

Er würde nach § 18b Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) am 14. 11. 1981 außer Kraft treten.

Da mit der Durchführung des Planes innerhalb der nächsten 5 Jahre zu rechnen ist, wird die Geltungsdauer des o. a. Planfeststellungsbeschlusses hiermit bis zum 14. 11. 1986 verlängert.

Der Verlängerungsbeschuß gilt 2 Wochen nach dieser Veröffentlichung als bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verlängerungsbeschuß kann von demjenigen, der durch die Verlängerung betroffen ist, innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 5760 Arnsberg 2, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

– MBl. NW. 1981 S. 1773.

Achter gemeinschaftlicher AFO/GUVU-Studienkurs zu dem Thema: „Verkehrssicherheitsarbeit für Kinder und Jugendliche – eine interdisziplinäre Aufgabe“

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 8. 1981 – IV/A 4 – 52 – 72

Die Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit e. V. (AFO), Köln, sowie die Gesellschaft für Ursachenforschung bei Verkehrsunfällen e. V. (GUVU), Köln, veranstalten in Verbindung mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR), Bonn, einen zweitägigen Studienkurs zu dem Thema:

„Verkehrssicherheitsarbeit für Kinder und Jugendliche – eine interdisziplinäre Aufgabe“.

Der Kurs soll den Angehörigen der Verwaltung sowie den Kraftfahrzeugsachverständigen, die an verantwortlicher Stelle für den Straßenverkehr tätig sind, Gelegenheit geben, sich über neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Sicherung des Menschen im Straßenverkehr zu unterrichten.

T. Der Kurs findet am 11. und 12. November 1981 im Wallraf-Richartz-Museum, An der Rechtschule, Köln, statt. Er beginnt am 11. November 1981 um 9.45 Uhr (Ausgabe der Tagungsunterlagen im Tagungsbüro ab 9.15 Uhr) und endet am 12. November 1981 um 17.00 Uhr.

Es werden folgende Themen behandelt:

Themenblock I

- Pädagogische und psychologische Erkenntnisse zur Entwicklung von Kindern zwischen drei und acht Jahren

- Psychologie und Verkehrserziehung am Beispiel des Tübinger Trainingsprogramms
- Kinder als Radfahrer
- Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt: „Einführung in den motorisierten Straßenverkehr“ und deren Umsetzung in das Programm „Fünfzig Kubik“
- Verkehrserziehung und ihr Stellenwert in den Sozialwissenschaften

Themenblock II

- Erwachsenenbildung als notwendige Voraussetzung einer sinnvollen Verkehrserziehung für Kinder
- Möglichkeiten und Notwendigkeiten des Social-Marketing in der Verkehrssicherheitsarbeit – Erfahrungen aus der praktischen Anwendung
- Schulwegsicherung – eine gemeinsame Aufgabe für Eltern und Behörden

Themenblock III

- Kind und Verkehr – Umsetzungsmöglichkeiten vor Ort aus der Sicht der Landesverkehrswacht Niedersachsen
- Kind und Verkehr – Umsetzungsmöglichkeiten vor Ort aus der Sicht des ADAC Westfalen-West
- Kinder als Radfahrer – Überlegungen zur Konzeption und Umsetzung eines kompatiblen Programms
- Auswirkungen der StVO-Reform – Das Verhalten von und gegenüber Kindern im Straßenverkehr
- Entwicklung der Rechtsprechung zum Vertrauensgrundsatz gegenüber Kindern und Jugendlichen

Themenblock IV

- Betrachtungen zu den Kosten der Verkehrsunfälle
- Sicherheitstechnische Möglichkeiten zur Hebung der Verkehrssicherheit von Kindern und Jugendlichen
- Gesetzgebung und Überwachung – eine flankierende Maßnahme der Verkehrssicherheitsarbeit für Kinder und Jugendliche
- Verkehrssicherheit – Ausgangspunkt für ein umfassendes Sicherheitskonzept?

Anmeldungen zum Kurs werden schriftlich erbeten an die

Arbeits- und Forschungsgemeinschaft
für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit
(AFO) e. V.
– Institut an der Universität zu Köln –
Gyrhofstraße 2
5000 Köln 41

Anfragen, die die Tagung betreffen, können auch telefonisch unter (0221) 41 77 22 oder 41 93 02 an die AFO gerichtet werden. Jede gewünschte Anzahl von Einladungen und Anmeldekarten stehen bei der AFO zur Verfügung.

Die Zimmerreservierung erfolgt durch das Verkehrsamt der Stadt Köln:

Am Dom
5000 Köln 1
Ruf (0221) 221 33 30

Für die Teilnahme am Kurs werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Mitglieder der AFO bzw. Mitglieder der GUVU	115,- DM
Nichtmitglieder	135,- DM

Der Kostenbeitrag wird mit der Anmeldung fällig. Es wird um Überweisung auf das AFO-Konto 8 451 576 bei der Dresdner Bank in Köln (BLZ 370 800 40) gebeten. Die Dresdner Bank unterhält ein Postscheckkonto beim PSchA Köln unter der Nummer 2000-503.

Die Teilnehmerkarten werden unmittelbar nach Eingang des Kostenbeitrages unaufgefordert zusammen mit einem Stadtplanausschnitt zugesandt. Teilnehmerkarten können auch noch im Tagungsbüro erworben werden. Das Tagungsbüro befindet sich im Foyer des Museums.

Angesichts der Bedeutung der zur Erörterung stehenden Themen empfehle ich, den in Betracht kommenden Bediensteten die Teilnahme an dem Kurs zu ermöglichen.

– MBl. NW. 1981 S. 1773.

Personalveränderung

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsbaurat H. Deußen zum Regierungsdirektor,

Regierungsrat H.-F. Wittmann zum Oberregierungsrat.

– MBl. NW. 1981 S. 1774.

Finanzminister

Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1981 – Bundeshaushalt –

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 9. 1981 –
I D 3 – 0071 – 25.2

Das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 4. 8. 1981 über den Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1981 ist im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen, S. 478, veröffentlicht worden. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushaltsplan bewirtschaften, darauf hin, daß

- T.** 1. der **5. Januar 1982** für die Kassen der letzte Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1981 ist,
2. Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 1981 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß des Haushaltsjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern **frühzeitig**, möglichst bereits in der ersten Dezemberhälfte, zuzuleiten sind,
3. Zahlungsanordnungen zu Lasten des Haushaltsjahres 1981 über unbar zu leistende Auszahlungen den Bundeskassen bis spätestens **18. Dezember 1981** zuzuleiten sind,
- T.** 4. Anordnungen im Sinne der Nr. 3, die nach dem 18. Dezember 1981 bei den Bundeskassen eingehen, nicht mehr zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1981 ausgeführt werden können.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1981 S. 1774.

Ministerpräsident**Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

A. Großes Verdienstkreuz mit Stern	Verleihungsdatum
Prof. Georg Meistermann, ehem. Prof. a. d. Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf, Köln-Braunsfeld	22. 5. 1981
B. Großes Verdienstkreuz	
Reinhard Appel, Chefredakteur des ZDF, Bonn	25. 5. 1981
Dr. Arndt Blatzheim, Ministerialdirigent a. D., Bonn-Holzlar	15. 6. 1981
Dr. Herbert Culmann, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Lufthansa AG, Bergisch Gladbach	31. 3. 1981
Karl Josef Denzer MdL, Oberamtsrat a. D., Bielefeld	22. 5. 1981
Heinrich Goerg, Kommandeur im Bundesgrenzschutz a. D., Bonn	12. 5. 1981
Gustav Kilian, ehem. Bundestrainer, Dortmund	19. 2. 1981
Hans Paul Reinhardt, Stadtrat a. D., Siegen	25. 3. 1981
Dipl.-Ing. Horst Ruegenberg, ehem. Vorstandsvorsitzender d. Bundesverbandes d. Ortskrankenkassen, Olpe	23. 3. 1981
Kurt Schoop, Hauptgeschäftsführer, Essen	10. 2. 1981
Prof. Dr. phil. Johannes Zielinski, Hochschullehrer (em.), Aachen	3. 6. 1981
Prof. Dr. med. Dr. phil. Eberhard Zwirner, Hochschullehrer (em.), Nottuln	19. 3. 1981
C. Verdienstkreuz 1. Klasse	
Friedrich-Wilhelm Baltes, Stadtamtmann a. D., Mönchengladbach	26. 1. 1981
Johannes Bardenhewer, Vizepräsident d. Bundesamtes f. Verfassungsschutz a. D., St. Augustin	2. 6. 1981
Dr. oec. publ. Dipl.-Kfm. Ernst Brockhoff, Geschäftsführer, Mülheim a. d. Ruhr	3. 6. 1981
Dr. Claus Wolfgang Broicher, Staatssekretär a. D., Düsseldorf	25. 5. 1981
Prof. Dr. Wolfgang Brüggemann MdL, Hochschullehrer, Bochum	8. 4. 1981
Willi Conrad, Ministerialrat a. D., St. Augustin-Hangelar	19. 8. 1980
Andreas Dahmen, Verwaltungsamtsrat, Düsseldorf	8. 4. 1981
Erich Diedrichs, Brigadegeneral, Bonn	4. 5. 1981
Dipl.-Kfm. Dieter Ebert, Hauptgeschäftsführer, Bergisch Gladbach	3. 6. 1981
Artur Franke, Direktor d. Bundesverbandes, f. d. Selbstschutz a. D., Köln	25. 6. 1981
Eberhard Karl Fries, Reg. Angestellter, Arnsberg	14. 4. 1981
Dr. med. Karl Jeute, Hauptgeschäftsführer, Meerbusch-Büderich	6. 5. 1981
Dr. Leonardo Finocchi, ehem. Vizekonsul b. Ital. Generalkonsulat Köln, Köln	10. 3. 1981
Dr. rer. pol. Dipl.-Volksw. Gerhard Gärtner, Bergwerksdirektor, Essen	3. 6. 1981
Dr. Otto Kaessmann, Rechtsanwalt u. Notar, Dortmund	25. 3. 1981
Prof. Dr.-Ing. Klaus Knizia, Vorstandsvorsitzender, Dortmund	22. 5. 1981
Johannes Lampen, Vermessungsfahrsteiger i. R., Dorsten	5. 12. 1980
Prof. Dr. Rudolf-Wilhelm Larenz, Düsseldorf	30. 4. 1981
Helmut Lehmann, kfm. Angestellter, Köln	23. 3. 1981
Meinolf Mertens MdEP, Landwirt, Sundern-Bönkhausen	14. 4. 1981
Dr. Else Mues, ehem. Generalsekretärin, Dortmund	22. 5. 1981

Verleihungsdatum

Hans-Joachim Reiche, Journalist, Leiter d. ZDF-Studios Bonn, Bonn-Bad Godesberg	22. 5. 1981
Walter Reschke, Ministerialrat a. D., Swisttal-Buschhoven	2. 4. 1981
Erich Riecke, Rentner, Dortmund-Aplerbeck	29. 6. 1981
Prof. Hermannjosef Rübber, Hochschullehrer, Köln	13. 1. 1981
Siegfried Ruffert, Kaufmann, Erkelenz	13. 1. 1981
Günter Samtlebe, Hauptabteilungsleiter, Dortmund	22. 5. 1981
Kurt Schlingmeier, Bauingenieur, Dörentrup	26. 1. 1981
Heinz Schmidt, Landespfarrer i. R., Altenberge	23. 12. 1980
Heinrich Schmitz, Einzelhandelskaufmann, Köln	25. 5. 1981
Dr. Ferdinand Schulte, Ministerialrat, Bonn	12. 11. 1980
Prof. Dr. Friedrich Schuster, Chemiker, Essen	25. 5. 1981
Dr. med. Rolf Thier, Facharzt, Düsseldorf	13. 7. 1981
Prof. Dr. phil. Dr. sc. nat. habil. Hans-Georg Trieschmann, ehem. Direktor, Neustadt a. d. Weinstraße (früher Wesseling)	14. 4. 1981
Wolfgang Vogt, Redakteur, Düren	7. 5. 1991
Friedrich Waldow, Hauptschriftleiter, Essen	19. 3. 1981
Friedrich Bernhard Wirtz MdL, Geschäftsführer, Bochum	15. 6. 1981
Dr. Bernhard Worms MdL, Abteilungspräsident, Pulheim	14. 4. 1981
Hans Zimmer, ehem. Vorstandsvorsitzender, Köln	23. 3. 1981

D. Verdienstkreuz am Bande

Waldemar Theodor Althoff, Gewerkschaftssekretär, Schwerte	20. 1. 1981
Dr. Clemens Amelunxen, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, Neuss	15. 8. 1981
Dr. Franz-Josef Antwerpes, Regierungspräsident, Köln	26. 1. 1981
Josef Arbinger, Hauptmann, Bonn	4. 5. 1981
Herbert Aust, kfm. Angestellter, Königswinter	30. 4. 1981
Dr. med. Heinz Barge, Facharzt, Oberhausen	30. 1. 1981
Harry Bartels, Verwaltungsangestellter, Schleiden	22. 5. 1981
Josefine Bartholomei, Krankenschwester, Mülheim a. d. Ruhr	30. 1. 1981
Ferdinand Batzen, Rentner, Köln	18. 12. 1980
Christine Bauer, Kreisverwaltungsrätin a. D., Grevenbroich	19. 3. 1981
Ulrich Bauhaus, Erster Kriminalhauptkommissar, Bonn	5. 2. 1981
Günther Behrens, Kaufmann, Essen	8. 4. 1981
Wilfried Bendt, Geschäftsführer, Viersen	23. 10. 1980
Johann Benke, Damenschneidermeister, Düsseldorf	14. 4. 1981
Horst Otto Berger, Erster Kriminalhauptkommissar, Bonn	5. 2. 1981
Prof. Dr. Hajo Bernett, Hochschullehrer, Bad Honnef	30. 4. 1981
Christa Bertling, Hausfrau, Schlangen	10. 3. 1981
Friedhelm Bertling, Geschäftsführer, Schlangen	10. 3. 1981
Gerhard Berzau, Erster Kriminalhauptkommissar, Königswinter	5. 2. 1981
Prof. Dr. Hartmut Bick, Bonn	10. 3. 1981
Helga Bleitner, Fernmeldebetriebsinspektorin, Recklinghausen	19. 3. 1981
Dr. Heinz Blümmers, Kaufmann, Essen	30. 4. 1981
Horst Bräutigam, Fregattenkapitän, Aachen	25. 5. 1981
Paul Alois Brandenburg, ehem. Fahrsteiger, Castrop-Rauxel	8. 4. 1981
Wilhelm Brenke, Realschullehrer a. D., Gütersloh	14. 4. 1981
Gottfried Breuer, Verwaltungsdirektor, Hürth-Hermülheim	30. 1. 1981
Theodor Brinkmann, Abteilungsleiter i. R., Krefeld	10. 3. 1981
Dr. Helmut Brömmekamp, Rechtsanwalt, Duisburg	10. 3. 1981
Dipl.-Psych. Heinrich Brosch, Regierungsdirektor a. D., Köln	10. 3. 1981
Bernhard Brüning, Stahlbauschlosser, Gelsenkirchen-Buer	14. 4. 1981
Hermann Brüning, Munitionsräumarbeiter, Kreuzau	15. 6. 1981
Herbert Bücher, Bundesbahnoberinspektor, Jülich	27. 2. 1981

	Verleihungsdatum
Karl Bühler, Stukkateurmeister, Mönchengladbach	27. 3. 1981
Peter Hubert Capellmann, Realschuldirektor, Jülich	3. 6. 1981
Willi Castella, Steuerrat, Hagen	14. 4. 1981
Dipl.-Ing. Dr. Hans-Wilhelm Colsman, Geschäftsführer, Velbert	30. 1. 1981
Erna Compart, Gruppenleiterin, Witten	19. 3. 1981
Hermann Maria Josef Coumans, Orthopädie-Schuhmachermeister, Krefeld	22. 4. 1981
Herbert Dahlhof MdL, Schulrat a. D., Solingen	8. 4. 1981
Joachim Dauke, Ministerialrat, Bonn	3. 7. 1981
Walter Deichsel, Verwaltungsangestellter, Münster	30. 4. 1981
Charlotte Denkhaus, Rentnerin, Bonn	19. 3. 1981
Joachim Dlugosch, Versicherungsinspektor, Iserlohn	10. 3. 1981
Werner Dresing, Landwirt, Bad Salzuflen	30. 4. 1981
Herbert Driefer, Schriftsetzer, Dülmen	13. 1. 1981
Benno Gerhard Drössler, Bauingenieur, Siegen	30. 4. 1981
Jakob Eicker, Tischlermeister, Tönisvorst	26. 1. 1981
Dipl.-Kfm. Herbert Einhaus, Kaufmann, Dortmund	8. 4. 1981
Gertrud Elliger, Architektin, Münster	19. 3. 1981
Dr. Heinz Helmut Jakob Erasmy, Geschäftsführer, Bonn	10. 12. 1980
Ewald Ernst, Oberamtsrat a. D., Bonn	13. 1. 1981
Herbert Esher, Erster Kriminalhauptkommissar a. D., Bonn	5. 2. 1981
Erich Eusterhues, Rentner, Herne	10. 3. 1981
Dr. Otto Heinrich Eversberg, Studiendirektor a. D., Hattingen	23. 3. 1981
Johannes Falck, Ingenieur, Essen	23. 3. 1981
Dr. med. Franz Falke, Arzt, Rheinberg	23. 3. 1981
Hildegard Fiedler, Rentnerin, Siegen	22. 4. 1981
Hans Finger, Dreher, Dortmund	14. 4. 1981
Patrick Baron von Foelkersam, ehem. Bibliotheksangestellter, Köln	6. 1. 1981
Heinrich Forst, Filialdirektor, Köln	27. 2. 1981
Jakob Frantzen, Volksschulrektor a. D., Willich	13. 1. 1981
Alfred Freier, Kaufmann, Essen-Bredeney	27. 3. 1981
Heinrich Freitag, Maschinenbauer, Dülmen	10. 12. 1980
Karl van Gelder, Optiker, Krefeld	10. 3. 1981
Joseph Gerhards, Volksschullehrer a. D., Langerwehe	2. 7. 1981
Heinrich Gödeke, Polizeihauptmeister, Telgte	27. 3. 1981
Dr. Helmut Grätz, Tierarzt, Bochum	18. 5. 1981
Gustav Gries, Polizeihauptmeister, Bonn	22. 5. 1981
Heinrich Gronen, Geschäftsführer, Mönchengladbach	8. 4. 1981
Prof. Dr. phil. Siegfried Grosse, Hochschullehrer, Bochum	30. 1. 1981
Johannes Grundkötter, Kaufmann, Ennigerloh	5. 12. 1980
Otto Gutreise, Kaufmann, Wetter (Ruhr)	27. 2. 1981
Josef Hackenitz, ehem. Pförtner, Wesel	26. 1. 1981
Friedrich Hagemeier, Rentner, Bünde	18. 5. 1981
Andreas Hahn, Rentner, Bedburg	19. 3. 1981
Dr. Friedrich Hassbach, Verbandsdirektor u. geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Düsseldorf	23. 3. 1981
Ernst Haumann, Rechtsanwalt, Bergisch Gladbach	19. 3. 1981
Hans Haumann, Techn. Bundesbahnbetriebsinspektor a. D., Witten	8. 4. 1981
August Hauten, Munitionsräumarbeiter, Aachen	30. 1. 1981
Werner Henke, Oberkreisdirektor, Paderborn	22. 4. 1981
Walter Herberholz, Klempner- u. Installationsmeister, Witten	20. 1. 1981
Peter Herrmann, Kaufmann, Köln	8. 4. 1981
Dr. Walter Hesberg, Vorstandsmitglied, Köln	14. 4. 1981
Wilhelm Heuwinkel, Landwirt, Lage	14. 4. 1981

Verleihungsdatum

Heinrich Hintzen, Stadtoberbaurat, Krefeld	30. 1. 1981
Prof. Dr. med. Dr. phil. Dipl.-Psych. Hermann Hoffmann, Chefarzt u. ärztlicher Direktor, Dortmund	30. 4. 1981
Karl Hofmann, Schlossermeister, Königswinter	19. 2. 1981
Fritz Hollo, Bildhauer- und Steinmetzmeister, Minden	8. 4. 1981
Werner Honig, stellv. Direktor b. d. Deutschen Welle, Odenthal	12. 5. 1981
Karl-Heinz Huppertz, Kaufmann, Krefeld	20. 1. 1981
Wilhelm Friedrich Ihne, Wirtschaftsprüfer, Lennestadt	14. 4. 1981
Peter Jansen, Industriekaufmann, Brüggen	19. 3. 1981
Walter Jansen, Industriekaufmann, Brüggen	23. 12. 1980
Jörg Jenner, Geschäftsführer, Pulheim-Stommeln	8. 4. 1981
Johann Jungbluth, Landwirt, Hennef (Sieg)	23. 3. 1981
Helmut Herbert Junge, Geschäftsführer, Erftstadt	27. 2. 1981
Adolf Kappes, Sport- u. Lokalreporter, Erftstadt-Liblar	30. 1. 1981
Franz-Josef Kayser, Verleger, Bad Honnef	10. 3. 1981
Prof. Dr. Fritz Kemper, Hochschullehrer, Münster	15. 6. 1981
Felix Kempf, Abteilungsleiter, Erkrath	22. 5. 1981
Werner Kirstein MdL, Bergbau-Angestellter, Dorsten	10. 3. 1981
Dr. Rudolf Klapp, Arzt, Münster	23. 3. 1981
Bernward Kleine, Kaufmann, Lippstadt	19. 3. 1981
Franz Robert Eberhard Kleine, Dipl.-Volkswirt, Marl	23. 12. 1980
Karl-Heinz Kleuter, Geschäftsführer, Bergisch Gladbach	30. 4. 1981
Ferdinand Klingenthal, Kaufmann, Paderborn	15. 12. 1980
Klaus Klinke, Industriekaufmann, Neuenrade	18. 5. 1981
Paul Gustav Klose, Rentner, Herten	10. 11. 1980
Peter Mathias Klug, Arbeiter, Leverkusen	10. 3. 1981
Dr. Herbert Koch, Studiendirektor a. D., Greven	8. 4. 1981
Dieter Kofferschläger, Munitionsvorarbeiter, Aachen	30. 1. 1981
Siegfried Fritz Konrad, Hauptwerkmeister, Schwerte	15. 12. 1980
Walter Konrad, Maschinenschlosser, Düsseldorf	30. 4. 1981
Dr.-Ing. Lothar Kreft, Hauptgeschäftsführer, Aachen	23. 10. 1980
Prof. Dr. Walter Kröll, Hochschullehrer, Marburg (früher Bochum)	23. 3. 1981
Ursula Krömer, Sozialpädagogin, Dortmund	22. 4. 1981
Dr. Rolf Krumsiek, Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Wuppertal	18. 5. 1981
Albrecht Kruse, Regierungsdirektor, Wachtberg-Niederbachem	3. 7. 1981
Werner Küpper, Munitionsräumarbeiter, Simmerath	8. 4. 1981
Rudolf Kunze, Fleischermeister, Aachen	22. 4. 1981
Karl-Heinz Kurp, Dipl.-Kaufmann, Düsseldorf	27. 3. 1981
Walter Heinrich Landwehr, Reg.-Amtsinspektor, Arnsberg	8. 4. 1981
Josef Lanfermann, Stadtbauamtsrat a. D., Oberhausen	30. 1. 1981
Hans Werner Lange, techn. Angestellter, Steinfurt	30. 1. 1981
Heinrich Langemeier, Landwirt, Lage	30. 4. 1981
August Langen, Landwirt, Euskirchen	19. 2. 1981
Joseph Leifker, Landwirt, Neuenkirchen	18. 5. 1981
Karl Josef Leipertz, Versicherungskaufmann, Jülich	22. 4. 1981
Heinrich Lemm, Mechaniker, Herten	22. 4. 1981
Johannes Leweling, Prokurist, Rheda-Wiedenbrück	20. 1. 1981
Walter Lietz, Stadtoberinspektor a. D., Münster	14. 4. 1981
Heribert Limberg, Konrektor, Münster	30. 1. 1981
Horst Limper, Kaufmann, Kirchhundem	15. 12. 1980
Friedrich Löcker, Wirtschaftsberater, Kirchhundem	15. 6. 1981
Felix Lohkamp, Gärtnermeister, Oberhausen	10. 3. 1981
Heino Lorenz, Mitarbeiter beim Deutschen Weinbauverband, Bonn	10. 3. 1981

	Verleihungsdatum
Horst Lotz, Kaufmann, Köln	14. 4. 1981
Rudolf Lotze, Pfarrer, Wetter/Ruhr	18. 12. 1980
Dr. Johannes Mackes, Notar, Viersen	30. 4. 1981
Viktor Theodor Manweiler, Ltd. Schutzpolizeidirektor, Bonn	14. 4. 1981
Horst Markgraf, Geschäftsf. Gesellschafter, Düsseldorf	8. 4. 1981
Dr. Sibilla Martin, Zahnärztin, Viersen	10. 3. 1981
Johann Mays, Munitionsräumarbeiter, Düren	19. 2. 1981
Johannes Mehl, Ministerialrat, St. Augustin	3. 7. 1981
Artur August Mehring, Geschäftsführer, Gelsenkirchen-Buer	25. 5. 1981
Wilhelm Meinhard, Stadtdirektor a. D., Wülfrath	10. 3. 1981
Ludwig Meininger, Bezirksleiter, Münster	3. 6. 1981
Heinrich Meixner, Erster Kriminalhauptkommissar, Bonn	5. 2. 1981
Heinrich Bernhard Mester, Malermeister, Gescher	22. 4. 1981
Agnes Meyer, Krankenschwester, Hövelhof	23. 12. 1980
Brigitte Meyer auf der Heide, Korrespondentin, Bad Honnef	19. 3. 1981
Kurt Michels, Installateurmeister, Münster	15. 6. 1981
Alois Heinrich Middendorf, Schneidermeister, Warendorf	25. 5. 1981
Gert Miller, Dipl.-Ingenieur, Mönchengladbach	23. 3. 1981
Heinrich Stephan Mirgel, Omnibusunternehmer, Euskirchen	22. 4. 1981
Christian Gottfried Möckel, Verwaltungsangestellter, Grefrath	10. 11. 1980
Karl Möller, Erster Kriminalhauptkommissar, Bonn	5. 2. 1981
Nikolaus Momper, Rentner, Jülich	23. 3. 1981
Gerhard Mühle, Amtsrat, Bonn	15. 12. 1980
August Münstermann, Dreher, Gelsenkirchen	30. 4. 1981
Reinhold Münzenberg, Architekt, Aachen	18. 12. 1980
Josef Neukirchen, Geschäftsführer, Kaarst	30. 1. 1981
Rudolf Neumann, Munitionsarbeiter, Düren	19. 2. 1981
Rudolf Neutze, Oberamtsrat, Wachtberg-Adendorf	12. 5. 1981
Dipl.-Sozialwirt Richard Walter Nienhagen, Sozialdirektor, Siegen	10. 3. 1981
Klaus Noetzel, Kriminaldirektor, Bonn	5. 2. 1981
Karl Nolden, Tiefdruckretuscheur, Paderborn	27. 3. 1981
Karl-Heinz Nolzen MdL, Geschäftsführer, Hagen	27. 3. 1981
Josef Ornoth, Rentner, Nörvenich	23. 10. 1980
Karl Ortmann, Schilder- und Lichtreklameherstellermeister, Düsseldorf	28. 10. 1980
Jens Ostmann, Oberstleutnant a. D., Erftstadt-Blessem	10. 3. 1981
Walter Otto, Kreisgeschäftsführer i. R., Waldbröl	23. 7. 1981
Horst Pannhorst, Werkzeugmacher, Bielefeld	22. 5. 1981
Hermann Petermeier, Zimmermeister, Rietberg	30. 1. 1981
Friedrich Pfannkuch, Gärtnermeister, Gelsenkirchen	3. 6. 1981
Immo August Pietscher, kfm. Angestellter, Wesel	23. 3. 1981
Dr. Fritz Pöhler, Oberstudiendirektor a. D., Bad Oeynhausen	19. 2. 1981
Dr. Henry Pohle, Abteilungsleiter, Düsseldorf	27. 3. 1981
Olaf Preuschoft, Kapitän zur See, Rheinbach	4. 5. 1981
Prof. Dr. phil. Helmut Preuß, Hochschullehrer, Wuppertal	19. 3. 1981
Herbert Rabe, Regierungsdirektor, Frechen	30. 4. 1981
Edgar Rasper, Fregattenkapitän, Bonn	4. 5. 1981
Winfried Rau, Munitionsarbeiter u. Baggerfahrer, Simmerath	22. 4. 1981
Heinz Raukes, Notar, Düsseldorf	18. 5. 1981
Erich Rehfeld, Installateurmeister, Düsseldorf	3. 6. 1981
Dr. med. Otto Reiners, Facharzt, Mönchengladbach	22. 4. 1981
Egbert Reinhard MdL, Städt. Rechtsdirektor a. D., Gelsenkirchen-Buer	22. 4. 1981
Dipl.-Volkswirt Dr. Walter Rennert, Neuss	30. 1. 1981

Verleihungsdatum

Helmut Reuter, Oberamtsrat, Bornheim	10. 3. 1981
Heinz Ludwig Rheindorff, Unternehmer, Rösrath-Kleineichen	27. 2. 1981
Walter Otto Hans Riecke, Handlungsbevollmächtigter, Westerkappeln	15. 12. 1980
Otto Rodewald, Rentner, Herzogenrath	25. 5. 1981
Dr. Gustav Römer, Notar, Wuppertal-Cronenberg	18. 5. 1981
Dr. Peter Römer, Diplomkaufmann, Plettenberg	3. 6. 1981
Rudolf Roese, Bauunternehmer, Dortmund	27. 2. 1981
Walter Rohland, Prokurist, Neuss	14. 4. 1981
Maria Rompf, Hausfrau, Wuppertal	10. 3. 1981
Alfred Alex Roth, Rektor, Hilchenbach	30. 1. 1981
Mechthild Roth, Hausfrau, Demtold	19. 2. 1981
Georg Rose, Weber, Warendorf	30. 1. 1981
Alfred Ruland, Kaufmann, Bedburg	8. 4. 1981
Günther Runkel, Vorsitzender d. Bauberufsgenossenschaft, Rösrath-Venauen	23. 3. 1981
Lukas Schaa MdL, Amtsdirektor a. D., Geseke-Ehringhausen	27. 3. 1981
Wilhelm Schamoni, Pastor, Olsberg	19. 3. 1981
Werner Schlieper, Maschinenbauschlosser, Dortmund	10. 3. 1981
Paul Schlingensiepen, Rentner, Solingen	23. 3. 1981
Gerhard Schlösser, Stadtamtsinspektor, Linnich	8. 4. 1981
Kurt Schmelter MdL, Geschäftsführer, Köln	10. 3. 1981
Willi Schmidt, Ausbildungsleiter, Hilchenbach	3. 6. 1981
Gerhard Schmitz, Verwaltungsdirektor, Viersen	10. 3. 1981
Johann Schmitz, Kaufmann, Issum	27. 3. 1981
Gustav Schneid, Amtsinspektor a. D., Bonn	3. 11. 1980
Paul Schnitzspan, Journalist, Essen	19. 3. 1981
Johannes Schrörs, kfm. Angestellter, Krefeld	10. 3. 1981
Dr. Helmut Schubert, Geschäftsführer, Bonn	22. 5. 1981
Theophil Schubert, Elektromeister, Wermelskirchen	19. 2. 1981
Servatius Schüller, Sozialpädagoge, Köln	15. 6. 1981
Dr. Gerhard Schümer, Ltd. Reg.-Schuldirektor a. D., Münster-Nienberge	25. 5. 1981
Maria Katharina Schütte, Verlegerin, Ratingen	15. 9. 1980
Hubert Schulze Mönking, Rechtsanwalt und Notar, Münster	19. 2. 1981
Paul Sieper, Rentner, Heinsberg	23. 3. 1981
Karl Egon Siepmann, Behinderten-Pädagoge, Waldbröl	10. 3. 1981
Dr. Helmut Siering, Arzt, Recklinghausen	20. 1. 1981
Angelina Sinnigen, Schwester Maria Burkharda, Ordensschwester, Haltern	8. 4. 1981
Christel Sinter, Angestellte, Köln	27. 3. 1981
Till Söling, Unternehmer, Wuppertal	19. 3. 1981
Heinz Spieker, Friseurmeister, Mönchengladbach	30. 4. 1981
Hermann-Joseph Peter Stader, Industriekaufmann, Krefeld	22. 4. 1981
Helmuth Steinbach, Stadtoberinspektor a. D., Langenfeld	30. 1. 1981
Gerhard Steinert, Oberst a. D., Rheinbach	10. 3. 1981
Walter Steuer, Verwaltungsangestellter, St. Augustin	8. 4. 1981
Friedrich Tadday, Rentner, Gelsenkirchen-Buer	22. 4. 1981
Josef Temming, Schneidermeister, Dülmen	30. 1. 1981
Rudolf Terheyden, Rechtsanwalt und Notar, Zeitungsverleger, Bocholt	30. 4. 1981
Gerhard Teriet, Hauptschulrektor a. D., Arnsberg	19. 3. 1981
Franz Thiele, Oberstleutnant, Swisttal	25. 5. 1981
Prof. Dr.-Ing. Heinrich Thielen, Angestellter, Eschweiler	3. 6. 1981
Katharina Thyen, Schwester Adelharde, Ordensschwester, Warstein	10. 3. 1981
Bernhard Tilgner, Landwirtschaftsdirektor a. D., Bonn	27. 3. 1981

Verleihungsdatum

Rolf Tillmann, Unternehmer, Wuppertal	19. 3. 1981
Heinz Tischer, Munitionsarbeiter, Düren	21. 8. 1980
Dr. Christa Topfmeier, Verwaltungsangestellte, Bergisch Gladbach-Bensberg	10. 12. 1980
Theresia Traubert, Sozialarbeiterin (grad.), Haan	19. 2. 1981
Matthias Tressel, Erster Kriminalhauptkommissar, Bonn	5. 2. 1981
Josef Troja, Landwirt, Delbrück-Anreppen	19. 2. 1981
Josef Uebbing, Weber, Bocholt	25. 5. 1981
Günter Vierkötter, Angestellter, Köln	22. 4. 1981
Karl-Heinrich Vogel, Forstamtmann, Meinerzhagen	25. 5. 1981
Hugo Vollmershaus, Oberstudiendirektor a. D., Essen	15. 6. 1981
Franz Josef Wagemann, Ministerialrat, Bonn	2. 4. 1981
Johannes Wagner, Realschuldirektor, Witten	19. 2. 1981
Johannes Wagner MdL, Sozialarbeiter a. D., Oberhausen	8. 4. 1981
Karl Heinz Walter, Ministerialrat, Angermund	27. 8. 1980
Dr. Heinz Weber, Rechtsanwalt und Notar, Münster	30. 1. 1981
Willi Weichler, Notar, Düsseldorf	30. 4. 1981
Werner Werkhausen, Angestellter, Bonn	5. 2. 1981
Heinrich Werth, Kriminalhauptkommissar a. D., Bonn	5. 2. 1981
Franz Westermann, Munitionsräumarbeiter, Hürtgenwald	15. 6. 1981
Franz Wirtz, Geschäftsführer, Köln	8. 4. 1981
Winfried Withöft, Raumausstattermeister, Dortmund	30. 4. 1981
Hubert Wynands, Rektor, Roetgen	15. 12. 1980
Dr. med. Helmut Zänker, Arzt, Overath	19. 2. 1981
Hildegard Zanona, Angestellte, Köln	18. 12. 1980
Helmut Zeranski, Stadtamtsinspektor, Gelsenkirchen	10. 3. 1981
Bruno Zeriacke, Angestellter, Bonn	2. 4. 1981

E. Verdienstmedaille

Josef Appelshoffer, Hauptlehrer, Attendorn-Ennest	3. 6. 1981
Willi Beckers, Weber, Viersen	19. 2. 1981
Ilse Borchardt, Angestellte, Düsseldorf	25. 5. 1981
Johannes Borghoff, Hauptpostschaffner a. D., Büren	10. 3. 1981
Werner Bröel, Landwirt, Steinhagen-Brockhagen	13. 3. 1981
Franz-Josef Dolfus, Rentner, Jülich	27. 2. 1981
Bernhard Fortmann, Kraftfahrer, Borken-Gemen	4. 5. 1981
Christa Lydia Frede, Hausfrau, Ennigerloh	10. 12. 1980
Anne Elisabeth Frischgesell, Hausfrau, Übach-Palenberg	22. 4. 1981
Friedrich Furth, Prokurist, Krefeld	30. 4. 1981
Edeltraud Grenz, Kindergärtnerin, Bonn	19. 3. 1981
Ingrid Harwardt, Werkstattshelferin, Neuss	23. 3. 1981
Hanns Heuer, Verkaufsdirektor, Neuss	8. 4. 1981
Johann Keuchen, Hausmeister, Bonn	15. 6. 1981
Ruth Lammersdorf, Verwaltungsangestellte, Bonn	18. 12. 1980
Josef Leon, Fotograf, Aachen	19. 2. 1981
Karl Lethmate, Sattler- und Polstermeister, Rosendahl	10. 3. 1981
Gustav Lüttgau, Angestellter, Köln	23. 3. 1981
Friedrich Maul, kfm. Angestellter, Köln	22. 4. 1981
Gertrud Maus, Köchin, Geilenkirchen	30. 4. 1981
Alfons Müller, Verwaltungsangestellter, Düsseldorf	27. 3. 1981
Johanna van Nahmen, Wirtschafterin, Kleve	22. 4. 1981
Alfred Oehmig, Schiffsführer, Duisburg	23. 3. 1981
Otto Oetjen, Ltd. Angestellter, Hamburg/Köln	10. 3. 1981
Emil Marcus Peter Philippi, Rentner, Bonn	23. 3. 1981

Verleihungsdatum

Katharina Pickel, Haushälterin, Köln-Klettenberg	19. 3. 1981
Peter Röllén, Kriminalhauptmeister a. D., Viersen	19. 3. 1981
Siegfried Rother, Oberstudiendirektor i. E., Alsdorf	27. 8. 1980
Käthe Schaefer, Verwaltungsangestellte, Alfter-Witterschlick	15. 12. 1980
Josef Schmitz, Regierungsangestellter, Bonn	25. 5. 1981
Adelheid Schneider, Verwaltungsangestellte, Bonn	12. 5. 1981
Max Schurz, Kraftfahrer, Bonn	5. 2. 1981
Heinz Spicker, Bundesbahnratsrat, Pulheim	23. 3. 1981
Johann Weiler, Rentner, Wesseling	10. 3. 1981
Helene Wüllenweber, Verwaltungsangestellte, Bonn	15. 6. 1981

– MBl. NW. 1981 S. 1775.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X